

Satzung

Die Mitglieder ändern die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 15.06.2015 durch Beschluss vom 04.10.2017 in die nachfolgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein der Kita Villa Kunterbunt**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Willich. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt, Hülsdonkstraße 15 in 47877 Willich.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung der Kinder der Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt. Soweit die Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtung der Kindertageseinrichtung sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung bzw. Stellvertretung an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Geld- und Sachmitteln und Mitgliedsbeiträgen, die der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden zur

- Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Beschaffung von Spielgeräten und Hilfsmitteln
- Mitgestaltung von Veranstaltungen in der Kita
- Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
- Finanzierung von Honorarkräften
- Unterstützung von einkommensschwachen Familien

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen. In den Folgejahren wird der Jahresbeitrag zum letzten Werktag im Monat Mai abgebucht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod und Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom geschäftsführenden Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Jahr der Gründung für zwei Jahre gewählt und danach für die die Dauer von einem Jahr. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Verein wird nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden. Bei Rechtsgeschäften bis 500 € entscheidet der erste oder zweite Vorsitzende über die Verwendung der Mittel und informiert die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Schriftführer

(1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll.

(2) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden.

§ 8 Kassierer

(1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.

(2) Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.

(3) Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbücher können vom ersten oder zweiten Vorsitzenden bzw. der Kassierer durchgeführt werden.

(4) Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

(5) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Kindergarten Villa Kunterbunt oder deren

Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen. Es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Willich, den 04.10.2017